

**Statuten**

**Zürich, 8. Juli 2003 / rev. 29. Oktober 2008 / rev. 19. November 2019**

**c/o Stiftung für das Tier im Recht (TIR)  
Rigistrasse 9  
8006 Zürich  
<http://www.kktzh.ch>  
[info@kktzh.ch](mailto:info@kktzh.ch)**

# **Statuten Verein "Koordination Kantonaler Tierschutz Zürich" (KKT)**

## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen "Koordination Kantonaler Tierschutz Zürich" (KKT Zürich) besteht ein Verein gemäss Art. 60ff. ZGB mit Sitz in Zürich.

## **2. Zweck**

Der Verein versteht sich als Dachverband. Er bezweckt die koordinierte Vertretung tierschützerischer Anliegen im Kanton Zürich.

## **3. Tätigkeit**

Der Verein verfolgt seinen Zweck insbesondere durch folgende Tätigkeiten:

- a. Koordination tierschützerischer Anliegen aller Art im Kanton Zürich;
- b. Koordination der entsprechenden Öffentlichkeitsarbeit;
- c. Koordination tierschutzrelevanter politischer Vorstösse;
- d. Aufbau, Nominierung, Aus- und Weiterbildung sowie Unterstützung der Tierschutz-Delegierten in der Tierversuchs- und Tierschutzkommission des Kantons Zürich.

## **4. Mittel**

Die Mittel des Vereins bestehen aus:

- a. dem Anfangsvermögen;
- b. den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- c. Zuwendungen jeder Art;
- d. Vermögenserträgen.

## **5. Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins können juristische Personen werden, die sich statutarisch und tatsächlich tierschützerischen Anliegen widmen. Natürliche Personen, die der kantonal-zürcherischen Tierschutzkommission oder Tierversuchskommission angehören, sind automatisch Mitglieder des Vereins (sog. «Kommissionsmitglieder»). Weiter besteht die Möglichkeit der Aufnahme von sog. Sondermitgliedern, die sich in besonderer Weise am Aufbau und an der Durchsetzung des Tierschutzes im Kanton Zürich verdient gemacht haben. Über die Aufnahme neuer Mitglieder entscheidet der Vorstand.

## **6. Mitgliederbeiträge**

Die jährlichen Mitgliederbeiträge betragen:

- a. natürliche Personen sind von der Beitragspflicht befreit;
- b. für juristische Personen Fr. 10'000.--;

Die Mitgliederbeiträge können durch die Generalversammlung im Einzelfall überprüft und angepasst werden.

## **7. Austritt**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft. Bei Austritt eines Mitglieds vor Ablauf des Vereinsjahres erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags; noch ausstehende Mitgliederbeiträge sind trotz des Austritts zu entrichten.

## **8. Ausschluss**

Über den Ausschluss eines Mitglieds, das den Interessen des Vereines zuwiderhandelt, entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf die Generalversammlung endgültig entscheidet. Bei Ausschluss eines Mitglieds erfolgt keine Rückerstattung des Mitgliederbeitrags.

## **9. Haftung**

Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

## **10. Organe**

Organe des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung;
- b. Der Vorstand, aus dessen Mitgliedern das Präsidium gewählt wird (siehe Art. 11 und Art. 14);
- c. die Revisionsstelle.

Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Juli und endet am 30. Juni.

## **11. Generalversammlung**

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Mitgliedern des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung wird einmal jährlich spätestens bis Ende November des laufenden Jahres durch schriftliche Einladung mindestens 30 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen. Eine ausserordentliche Generalversammlung findet auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder statt oder kann vom Präsidium jederzeit mit den gleichen Fristen und Bedingungen wie die ordentliche Generalversammlung einberufen werden. Mitgliederanträge an die Generalversammlungen müssen dem Präsidium rechtzeitig vorliegen, so dass sie in der Traktandenliste erfasst werden können. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt ein Mitglied des Präsidiums.

## **12. Befugnisse der Generalversammlung**

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a. Verabschiedung und Änderung der Statuten;
- b. Wahl der Vorstandsmitglieder auf die Dauer von drei Jahren;
- c. Wahl des Präsidiums auf die Dauer von drei Jahren sowie Wahl des Vorsitzenden;
- d. Wahl der Revisionsstelle auf die Dauer von drei Jahren;
- e. Festlegung der Ausrichtung der Arbeit und Leitung der Vereinsaktivitäten;
- f. Entscheid über die Entlastung der Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle;
- g. Nominierung der Tierschutz-Delegierten in der Tierversuchs- und Tierschutz-Kommission des Kantons Zürich auf deren Amtsdauer;
- h. Abnahme des Jahresberichts;
- i. Abnahme der Jahresrechnung;
- j. Abnahme des Budgets;
- k. Beschlussfassung über nicht budgetierte Ausgaben, die Fr. 10'000.-- pro Einzelfall übersteigen;
- l. Stellungnahme zu anderen Projekten auf der Tagesordnung;
- m. Auflösung des Vereins.

Wiederwahlen der Vorstandsmitglieder, des Präsidiums und der Revisionsstelle sowie der Tierschutz-Delegierten in den kantonalen Behörden sind möglich. Die Generalversammlung kann sich zu jedem Thema, das sie nicht einem anderen Organ anvertraut hat, äussern oder dazu aufgefordert werden.

## **13. Beschlussfassung der Generalversammlung**

Jedes natürliche Vereinsmitglied (Art. 5) hat eine Stimme, jede juristische Person als Vereinsmitglied zwei Stimmen. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr sowohl der anwesenden natürlichen als auch der anwesenden juristischen Vereinsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

## **14. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern (natürliche Personen). Mit Ausnahme des Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst.

## **15. Aufgaben und damit verbundene Befugnisse des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Umsetzung und Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung zuständig. Er leitet den Verein und ergreift alle nötigen Massnahmen, um den Vereinszweck zu erreichen. Der Vorstand entscheidet in allen Fragen, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Dem Vorstand stehen insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse zu:

- a. Er führt die Geschäfte des Vereines und kann sie einem Geschäftsführer/einer Geschäftsführerin übertragen, der/die nicht Vereinsmitglied sein muss;
- b. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen mit Kollektivunterschrift.

## **16. Beschlussfassung des Vorstands**

Beschlüsse des Vorstands erfolgen mit einfachem Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder. Beschlüsse auf dem Zirkularweg sind nur zulässig, falls sie einstimmig zustande gekommen sind.

## **17. Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt eine natürliche oder juristische Person zur Revisionsstelle, die nicht Vereinsmitglied sein muss. Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet der Generalversammlung darüber Bericht und Antrag.

## **18. Auflösung des Vereins**

Bei der Auflösung des Vereins muss das Vereinsvermögen einer Institution mit möglichst ähnlicher Zielsetzung übertragen werden.

## **19. Inkrafttreten der Statuten**

Diese Statuten wurden an der konstituierenden Generalversammlung vom 8. Juli 2003 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft.

Zürich, den 8. Juli .2003

sig. die Gründungsmitglieder:

Rico Hauser  
Andrea Mehr Pletscher  
Heidi Asani  
Susie Scherer  
Dr. Franz P. Gruber  
Dr. Antoine F. Goetschel  
Elisabeth Lubicz, i.V. B. Trachsel  
Irène Hagmann  
Susi Goll  
Claudia Mertens

Revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 29. Oktober 2008.

Revidiert an der ordentlichen Generalversammlung vom 19. November 2019.